

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Korswandt

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 , (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern – KAG M-V vom 12. April 2005 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Korswandt vom 31. Januar 2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Korswandt

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Korswandt vom 15. November 2001 wird wie folgt geändert:

§ 6 „Steuersatz“ wird wie folgt geändert:

a) § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

- für den 1. Hund	25,00 €	
- für den 2. Hund	40,00 €	
- für den 3. und jeden weiteren Hund	60,00 €	
- für den ersten und weiteren sog. gefährlichen Hund	600,00 €.	“

b) § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„ Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

a) Hunde, die aufgrund ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung oder Charaktereigenschaften

1. einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt oder durch ihr Verhalten wiederholt Menschen gefährdet haben.

2. Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.

b) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten durch erhöhte Kampfbereitschaft und Angriffslust von einer Gefährdung für Mensch und Tier auszugehen ist.

Hunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere folgende Rassen oder Gruppen:

1. American Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bull Terrier
4. Bull Terrier


c) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten auch Kreuzungen der in Abs. 2 Buchstabe b) bezeichneten Rassen/Gruppen untereinander oder mit anderen Hunden.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Korswandt, den 14.02.2013


K.-J. Wurzel
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 18.02.2013

